

**Wegen des Sachzusammenhangs werden TOP 3 und TOP 4 zusammen beraten.**

**Beschlussvorlage:**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich der Ortschaft Stockheim sowie des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 91 Stockheim gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde in „Nümbrecht Aktuell“ am 26.09.09 bekannt gemacht und erfolgte in der Zeit vom 19.10.09 bis einschl. 18.11.2009.

Eingaben aus der Bürgerschaft erfolgten nicht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22.09.09 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Kopien der Eingaben sowie eine Zusammenfassung der Eingaben mit jeweiligem Beschlussvorschlag sind beigelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass vor Satzungsbeschluss der Rat - nach Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss - über alle Eingaben entscheiden muss, sind die Eingaben und Abwägungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ebenso beigelegt.

Da die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim – zusammen mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich der Ortschaft Stockheim im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt, sind aus Gründen der Kostenersparnis die Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Eingaben aus der öffentlichen Auslegung den Unterlagen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich der Ortschaft Stockheim beigelegt.

Beigelegt sind auch die Planunterlagen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich der Ortschaft Stockheim sowie die Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim.

Hinsichtlich des Hydrogeologischen Gutachtens wird auf die Drucksache 08/0213/1 verwiesen

**Beratungsverlauf:**

Fachbereichsleiter Manfred Schneider erläutert den bisherigen Verfahrensverlauf sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder hierzu.

AM Demmer möchte wissen, warum eine Grundstücksmindestgröße von 1.000 qm festgesetzt wurde, da in anderen Bebauungsplänen immer eine Grundstücksmindestgröße von 600 qm festgesetzt war.

Fachbereichsleiter M. Schneider erläutert, dass Vorgespräche mit der Bezirksregierung ergeben haben, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim – eine lockere Siedlungsstruktur gewollt sei, da es sich um ein Plangebiet handele, das am Rande der Ortschaft Stockheim liege und auf diese Weise ein städtebaulich verträglicher Übergang in den unbebauten Außenbereich erreicht werden solle. Daher sei es gewollt, dass im Plangebiet nur ca. 5 – 6 Grundstücke entstehen.

